

## Großer Ärger im Freiluftmuseum

### Ausgewogen und wahrheitsgemäß über Konflikt berichtet

Eine Lokalzeitung berichtet über mehrere Wochen hinweg über den umstrittenen Führungswechsel in der Führungsspitze des örtlichen Freiluftmuseums. Die Redaktion berichtet, dass die Kündigung des Museumsleiters in der Öffentlichkeit hohe Wellen geschlagen habe. Dieser hatte zuvor an den Landrat geschrieben und bei dieser Gelegenheit auf Missstände im Museum aufmerksam gemacht. Im Fokus seiner Kritik stand die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Einrichtung. In einem späteren Artikel berichtet die Zeitung über eine Unterschriftenaktion von hundert Bürgern gegen die Kündigung des Museumsleiters. Im Verlauf einer Kreistagssitzung

- so die Zeitung - sei davon die Rede gewesen, dass der Lebensgefährte der Mitarbeiterin Museumsakten beiseite schaffe. Im Bericht ist auch von der Freundschaft des Lebensgefährten mit dem Chef des Museumsleiters die Rede, der die Kündigung ausgesprochen habe. Beschwerdeführer sind die wissenschaftliche Mitarbeiterin und ihr Lebensgefährte. Sie werfen der Redaktion eine falsche Berichterstattung vor. Angebliche Vorwürfe seien fachlich geprüft und entkräftet worden. Dies sei der Zeitung bekannt. Sie sprechen weiterhin von einseitiger Berichterstattung und davon, dass sie nicht befragt worden seien. (2009)

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat nach mehrheitlicher Meinung der Beschwerdeausschuss-Mitglieder ausgewogen über den Konflikt berichtet, der nach der Kündigung des Museumsleiters ausgebrochen war. Hauptsächlich geht es um die Kündigung und die vom Museumsleiter zur Sprache gebrachten Missstände in der Einrichtung. Dass der Name des Chefs, der die Kündigung aussprach, erwähnt wird, hält der Beschwerdeausschuss für zulässig. Ein Mann seiner Stellung müsse Kritik aushalten. Die Redaktion gibt in den Beiträgen den jeweiligen Stand der Nachprüfungen wieder und informiert ihre Leser auch über entlastende Fakten. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach liegt nach Ansicht des Presserats nicht vor. (BK2-322/09)

**Aktenzeichen:**BK2-322/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet